Satzung und Ordnungen des „Gesangverein Liederkranz 1857 Neckargemünd e.V."

Inhaltsverzeichnis

A Satzung **Seite 2**

B Geschäftsordnung **Seite 13**

I Allgemein Seite 13
II Mitgliederversammlung Seite 13
III Geschäftsführender und erweiterter Vorstand Seite 15
IV Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes Seite 16
V Geltungsbereich Seite 17

C Finanzordnung **Seite 18**

D Ehrungsordnung **Seite 22**

E Anlagen **Seite 24**

I Tabelle „Aufgaben der Vorstandsmitglieder" Seite 25
II Übersicht Ehrungsmodalitäten Seite 27

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Gesangverein Liederkranz 1857 Neckargemünd e.V.“,
- abgekürzt „GV Liederkranz 1857 Neckargemünd e.V."

Der Sitz des Vereins ist Neckargemünd.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der musikalischen und gesanglichen Bildung. Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab und veranstaltet Konzerte.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Badischen Chorverband und im Deutschen Chorverband (DCV).

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. die aktiv singenden Mitglieder
2. die passiven oder fördernden Mitglieder
3. die Ehrenmitglieder

Aktiv singendes Mitglied kann jede begabte natürliche Person werden, passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Verein, Handelsgesellschaft und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden. Die Mitgliedschaft beginnt immer zum Ersten eines Kalendervierteljahres.

Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht volljährig sind, bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese sind in der Mitgliederversammlung als Vertreter des minderjährigen Mitglieds stimmberechtigt.

Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Hinsichtlich der Beitragspflicht im Jahr des Beitritts gilt **§ 22 „Beitragspflicht"**.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um das Chorwesen und um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Satz 1 Nr. 5) auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, seine Ziele und seinen Zweck anzuerkennen und alles zu tun was seinem Wohle förderlich ist. Bei Bedarf kann an einzelne Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 26 a EStG gezahlt werden. Darüber hinaus haben die aktiven Mitglieder die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und den Veranstaltungen des Chores teilzunehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung seitens des Mitglieds, mit außerordentlicher Kündigung seitens des Vereins, mit dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zu diesen Terminen einzuhalten. Hinsichtlich der

Beitragspflicht im Jahr des Austrittes gilt **§ 22 „Beitragspflicht"**. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung per Email wird akzeptiert. Zur Einhaltung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Kündigung aus.

§ 8 Außerordentliche Kündigung seitens des Vereines

Einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes außerordentlich gekündigt werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags und/oder der Umlage im Rückstand ist. Die Kündigung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der dritten Mahnung 2 Wochen verstrichen und die Beitrags-/Umlageschulden nicht beglichen sind. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:
a) bei grobem oder dauerndem Verstoß gegen die Satzung,
b) aus sonstigen schwerwiegenden, das Ansehen des Vereins schädigenden Gründen.

Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die schriftliche, mit Gründen versehene Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Über diese Beschwerde hat die Mitgliederversammlung in ihrer ersten regulären nach Eingang der Beschwerde stattfindenden Sitzung zu entscheiden (§ 11 Satz 1 Nr. 6). Die Entscheidung, die endgültig ist, ist dem Beschwerdeführer schriftlich mit Gründen versehen, mitzuteilen.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit in den Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen sind auf Anforderung zu ersetzen. Entstehen solche Auslagen aus besonderem Anlass, so beschließt der Vorstand, wie diese zu ersetzen sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat nachstehende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Bestätigung der Berufung eines Chorleiters
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder der Mitgliedsumlagen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren
7. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes
11. Alle weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden konnten

Einberufung

Die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mit einer **Frist von mindestens 4 Wochen** durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neckargemünd unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind, ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Sollte die Bekanntgabe über dieses Mitteilungsblatt nicht mehr möglich sein, ist schriftlich einzuladen.

Bei den aktiven Mitgliedern sind die Voraussetzungen der ordentlichen Ladung erfüllt, wenn ein Vorstandsmitglied dies in der Chorprobe vier Wochen vor dem Termin der Sitzung der Mitgliederversammlung unter Verlesen der Tagesordnung bekannt gegeben hat.
Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Antrag nach § 25 gestellt ist.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal – einzuberufen.

Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind bei Bedarf oder wenn dies ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen einzuberufen.

Leitung

Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in einer Sache so befangen, dass eine ordentliche Leitung der Sitzung in Frage gestellt ist, so ist von der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte mit der Leitung der Versammlung während der Abhandlung des fraglichen Punktes zu betrauen. Nach Behandlung des fraglichen Tagesordnungspunktes übernimmt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter wieder die Leitung.

§ 12 Vorstand

Mitglieder des Vorstands sind:

1. das geschäftsführende Vorstandsmitglied (1. Vorstand)
2. zwei stellvertretende geschäftsführende Vorstandsmitglieder (2. Vorstand)
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet vorzeitig durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, im Übrigen, wenn der jeweilige Nachfolger gewählt ist.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die jeweiligen Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen voneinander abweichen. Damit erfolgt grundsätzlich in jedem Jahr eine Wahl einzelner Vorstandsmitglieder. Ab 2009 werden die stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister gewählt, ab 2010 werden das geschäftsführende Vorstandsmitglied, der Schriftführer und die Beisitzer gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, es sei denn dass ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand abberufen (§ 11 Satz 1 Nr. 7). Die Mitgliederversammlung, die einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand abberuft, hat in gleicher Sitzung Nachfolger zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so betraut das geschäftsführende Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Wahl mit der Führung des Amtes. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann aber auch einen anderen Nachfolger, der bisher nicht Mitglied des Vorstandes war, mit der Führung des Amtes beauftragen. Scheidet das geschäftsführende Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen seine Stellvertreter, die stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (§ 12 Satz 1 Nr. 2), bis zur Neuwahl das Amt weiter. Die Neuwahl hat auf der nächsten, dem Ausscheiden folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung zu erfolgen. (§ 11 Satz 1 Nr. 1). Die Wahl gilt dann nur bis zum Ende der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, um den ursprünglichen Wahlturnus beizubehalten. Kandidiert kein Mitglied für das Amt des Vorsitzenden oder wird ein solcher nicht gewählt, kann sich der geschäftsführende Vorstand aus einer Gruppe von drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er teilt die anfallenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf, soweit dem nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen.

Die Inhaber der Vorstandspositionen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können die Vorstandspositionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Inhabern der Vorstandspositionen für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. des Aufwandsersatzes entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Weisungen notwendige Satzungsänderungen eingeständig zu beschließen. Die Änderungen und deren Vollzug sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat nach den Formvorschriften dieser Satzung zur Mitgliederversammlung zu folgen. Soweit der Verein eine Internetseite einrichtet, gilt die Bekanntmachung als erfolgt, wenn sie auf der Internetseite des Vereins zum Download veröffentlicht wurde.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht die Mitgliederversammlung (§ 11 Satz 1) zuständig ist. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis.

§ 14 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Veranstaltungen und ist für die Geschicke des Vereins verantwortlich.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr. Er erstellt die Sitzungsprotokolle, unterzeichnet diese gemeinsam mit dem Versammlungsleiter und verwahrt sie. In der Mitgliederversammlung gibt er einen umfassenden Jahresbericht über die Vereinsarbeit.

§ 16 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er verwaltet die Konten, erledigt den Zahlungsverkehr und sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen, einen Kassenbericht zu fertigen und zusammen mit einem Voranschlag diesen auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 17 Beirat/Beisitzer

Der Vorstand kann durch bis zu 7 Beisitzer, die beratende Funktion haben, erweitert werden (Beirat). Die Beisitzer sind in Sitzungen des Vorstandes, wenn Sie zugezogen wurden, voll stimmberechtigt. Die Beisitzer müssen zu allen Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden, wenn Angelegenheiten von besonderem Gewicht verhandelt werden. Für die Beisitzer gelten gleichermaßen die Regelungen zur Amtsdauer, Wählbarkeit, Wahl, Abberufung und zum Ausscheiden, wie sie für Vorstandsmitglieder gelten. Beisitzer kraft Amtes und ohne Stimmrecht sind auch die/der Chorleiter und deren Stellvertreter.

§ 18 Aufgaben des/der Chorleiter/s

Die musikalische Leitung des Chores wird vom Vorstand einem Chorleiter übertragen. Der Verein, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, schließt mit dem Chorleiter einen Vertrag, in dem sowohl die Pflichten des Chorleiters sowie dessen Vergütung geregelt wird. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor, seine musikalische Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand sämtliche Programme auf und leitet verantwortlich jedes Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit. Der Chorleiter hat der Mitgliederversammlung gegenüber über seine Tätigkeit, die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres, sowie über die Planung für das kommende Jahr zu berichten. Er kann hiervon durch einen Beschluss des Vorstandes befreit werden.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, deren Arbeit sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstreckt, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in versetztem Turnus, so dass jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist.

§ 20 Beschlussfassung und Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden ist jedoch erforderlich bei

1. Änderung der Satzung (§ 11 Satz 1 Nr. 8)
2. Änderung des Vereinszweckes (§ 11 Satz 1 Nr. 10)
3. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren (§§ 6, 9 und 11 Satz 1 Nr. 6)
4. Auflösung des Vereins (§ 11 Satz 1 Nr.9)

§ 21 Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes erteilt die Mitgliederversammlung §11 Abs. 2 jährlich (§ 11 Satz 1 Nr. 1). Sie kann nur nach Anhören der Rechnungsprüfer erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied, das nicht Beisitzer ist (§ 12), vorzeitig ausscheidet.

§ 22 Beitragspflicht

Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt (§ 11 Satz 1 Nr. 4). Sie sind von jedem Mitglied pünktlich zu entrichten. Dies gilt auch für die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen. In Härtefällen kann der Vorstand Stundung, Teilzahlung oder Erlass gewähren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt. Erfolgt der Beitritt im ersten Kalenderhalbjahr, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Beitritt im zweiten Kalenderhalbjahr, ist der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Die festgesetzten Umlagen sind mit Beginn der Mitgliedschaft sofort zu entrichten. Bei Tod, außerordentlicher Kündigung durch den Verein und Ausschluss (§§ 6 bis 9) besteht auf eingezahlte Beiträge kein Rückzahlungsanspruch. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge für das Kalenderjahr der Kündigung voll zu entrichten. Die Umlagen sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch zu entrichten. Bereits über diesen Zeitpunkt hinaus entrichtete Umlagen werden vom Verein zurückerstattet. Ein Wechsel von aktivem zu passivem Mitglied ist jeweils nur mit einer Frist von 4 Wochen zu einem Quartalsende möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Umlagen zu entrichten. Bereits über diesen Zeitpunkt hinaus entrichtete Umlagen werden vom Verein zurückerstattet.

§ 23 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 24 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke de Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten, sofern die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird
- Löschung seiner Daten. sofern die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Satz 1 Nr. 9). Hierzu sind alle Mitglieder (§ 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3) unter Angabe des Grundes schriftlich zu laden. Auf § 11 Satz 1 Nr. 9 und § 19 Satz 3 Nr. 4 wird verwiesen.

§ 26 Verwertung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins (§ 25) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckargemünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Vermögenswerte von historischem Wert sind vor ihrer Verwertung der Stadt Neckargemünd für die heimatkundliche Sammlung anzubieten.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort mit dem für Neckargemünd zuständigen Amtsgericht (z. Zt. Heidelberg).
Für vereinsinterne Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
Dies gilt jedoch nicht für das Vertragsverhältnis mit dem/n Chorleiter/n (§ 18).

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

I Allgemein

Die Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage der Satzung die Geschäfte des Gesangvereins Liederkranz 1857 Neckargemünd e.V., insbesondere Sitzungen und Tagungen. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

II Mitgliederversammlung

§ 1 Leitung

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende oder seine satzungsmäßigen Vertreter in einer Sache befangen sind.

§ 2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.
Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an
der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen. Vor der Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).

§ 4 Anträge

Der Zeitpunkt, bis zu dem Anträge spätestens schriftlich einzureichen sind, wird
in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zur Einhaltung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung des Antrages aus.

Verspätet eingereichte Anträge **können** besprochen werden. Ein Beschluss in dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist dann möglich, wenn die Bedingungen für Dringlichkeitsanträge erfüllt sind.

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und **können** nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

Erweiterungsanträge sind Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern können. Erweiterungsanträge sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 5 Abstimmung und Beschlussfassung

Es gilt § 19 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Der Versammlungsleiter kann, falls erforderlich, jederzeit das Wort ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 7 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und durch den Protokollanten und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind innerhalb von 2 Wochen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Im Anschluss daran können die Protokolle innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einspruch gegen Form und / oder Inhalt erhoben wurde.

III Sitzungen des Vorstandes

§ 8 Einberufung

Die Einberufung des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes erfolgt formlos durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn fünf Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 9 Einladungsfrist

Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

§ 10 Tagesordnung

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied setzt die Tagesordnung nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes fest.

§ 11 Sitzungsverlauf

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Vorstandsgremien.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 13 Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Vorstände, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied mitzuteilen.

§ 14 Abstimmung

Stimmberechtigt in den einzelnen Vorstandsgremien sind jeweils deren Mitglieder nach Maßgabe der Satzung (§ 12).
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 15 Protokolle

Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstande sind innerhalb von 2 Wochen Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern der jeweiligen Vorstandsgremien zuzustellen sind.

IV Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Auf Basis der nach § 13 der Satzung geregelten allgemeinen Zuständigkeit des Vorstandes werden hier – neben den in der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Ehrungsordnung bereits dargestellten Aufgaben – einzelne Aufgaben des Vorstandes explizit aufgelistet.

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Berufung und Abberufung eine Chorleiters
- Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen
- Berufung von weiteren Mitarbeitern z.B. Notenwart, Vizedirigent etc.
- Beschlüsse über die Anpassung von der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Ehrungsordnung

Über diese allgemeine Aufgabendefinition hinaus werden bestimmte Aufgaben samt Erledigungstermin an einzelne Vorstandsmitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes delegiert (originäre Verantwortung und Vertretungsverantwortung), die die Amtsinhaber eigenverantwortlich zu erledigen haben. Im Vertretungsfall muss der originär Verantwortliche den jeweiligen Vertreter informieren.

Die einzelnen Aufgaben, die jeweiligen Aufgabenträger und Vertreter sowie die jeweiligen Erledigungstermine sind in einer separaten Tabelle aufgelistet. Es wird auf die Anlage Nr. E (I) „Aufgaben der Vorstandsmitglieder“ verwiesen.

V Geltung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.
Sie tritt mit Wirkung vom 13.02.2009 in Kraft.

Finanzordnung [Stand: 12.03.2015]

§ 1 Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Jahresabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

Für die Jahresplanung der einzelnen Chorgruppen wird angestrebt, dass die Summe der Beiträge und Umlagen der Aktiven mindestens die Kosten der Chorleitung abdecken.

§ 2 Einnahmen

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit am Menzer Parkfest. Eine Nichtleistung kann zur Kürzung von Zuschüssen seitens des Vereins führen, die dann ausnahmslos zur Deckung der Kosten einer Ersatzperson verwendet werden müssen.
[gem. Beschluss Mitgliederversammlung 12.03.2015]

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

A. Jahresbeitrag für alle Mitglieder in Höhe von 22,00 €
B. Monatliche Umlagen in Höhe von 10,00 € für alle volljährigen aktiven Mitglieder
C. Monatliche Umlagen in Höhe von 5,00 € für alle minderjährigen Sängerinnen und Sänger sowie Schüler und Studenten max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
D. Monatliche Umlage in Höhe von 15,00 € (10.- + 5.- €) für alle volljährigen aktiven Mitglieder, die sich in 2 Chorgruppen engagieren.
 Der Jahresbeitrag wird nur einmal erhoben.
E. Monatliche Umlagen in Höhe von 2,50 € für die/den zweite(n) minderjährige(n) Sängerinnen/Sänger aus einer Familie
F. Förderbeiträge in Höhe von mindestens 25,00 € jährlich
G. Einnahmen aus Auftritten
H. Einnahmen aus Veranstaltungen mit und ohne Auftritt
I. Einnahmen aus Spenden
J. Einnahmen von Sponsoren

Die Beiträge werden per Lastschrift vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich eingezogen.

Bei vierteljährlicher Beitragsabbuchung wird der Einzug jeweils zum 15.01./15.04/15.07. und 15.10. vorgenommen.
Bei halbjährlicher Beitragsabbuchung erfolgt der Einzug jeweils zum 15.01. und 15.07.
Bei jährlicher Beitragsabbuchung erfolgt der Einzug zum 15.01
Eine Vorabankündigung entfällt.

Die Kosten für das jährliche Chorwochenende werden 4 Wochen vor dem Termin eingezogen. Die Ankündigung des Einzugs erfolgt über das Anmeldeformular.

Unsere Gläubiger-ID lautet: DE82ZZZ00000396096

In Ausnahmefällen ist auch Überweisung oder Bareinzahlung möglich. Dies gilt aber nur für derzeitige Mitglieder. Für künftige Mitglieder ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Diese Freistellung gilt nicht für die festgesetzten Umlagen.

Mit dem Beschluss des Vorstands, dass ein Mitglied unter die Härtefallregelung nach § 21 der Satzung fällt, ist zu regeln, in welcher anderen Weise das Mitglied den Beitrag leistet (z.B. Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen).

§ 3 Jahresabschluss

Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Jahresabschluss (Einnahme-Überschuss-Rechnung inkl. Vermögensaufstellung) ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushalts-plan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

Zu Verpflichtungs- und Kassengeschäften im internen Geschäftsbereich ist ab einem Gegenwert von 1.000,00 € die Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des Schatzmeisters notwendig. Zu Verpflichtungs- und Kassengeschäften im internen Geschäftsbereich bei einem Gegenwert bis unter 1.000,00 € reicht die Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes oder des Schatzmeisters.

§ 5 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Monatsbericht des Schatzmeisters gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 6 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Dies können unter anderem Teilnahmegebühren von Mitgliedern sein, die mit ihrer Teilnahme den Verein repräsentieren. Im Gegensatz dazu werden Teilnahmegebühren von Veranstaltungen, die nicht in erster Linie zu Repräsentationszwecken des Vereins, sondern in eigenem Interesse des Mitglieds besucht werden, nicht vom Verein übernommen. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 7 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Reisekostenbestimmungen gezahlt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Stellungnahme zu erstellen. Diese soll Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins enthalten.

Getroffene Prüfungsfeststellungen sind ebenfalls darzustellen. Dieses Prüfungsergebnis ist dann dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Diese Finanzordnung gilt nur insoweit als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

Ehrungsordnung

§ 1 Formen der Ehrung

Die Ehrungsordnung unterscheidet zwei Formen der Ehrung

1. Ehrungen für Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

 Art und Umfang der genannten Anlässe sind in der entsprechenden Tabelle in der Anlage E (II) „Übersicht Ehrungsmodalitäten“ dargestellt.

2. Ehrung bei besonderen Anlässen

 Zu den unterschiedlichsten Anlässen können an Mitglieder und Nichtmitglieder Auszeichnungen, Urkunden und Präsente vergeben werden.

§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenmitglied kann nur ein Mitglied ernannt werden, das Inhaber der silbernen oder goldenen Ehrennadel ist und sich um die Belange des Gesangverein Liederkranz 1857 Neckargemünd e.V. in herausragendem Maße verdient gemacht hat.
Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als langjähriges geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gesangverein Liederkranz 1857 Neckargemünd e.V. außerordentliche Verdienste erworben hat.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Anträge zur Verleihung

Antragsberechtigt für Ehrungen ist jedes Vorstandsmitglied. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ehrungs- oder Verleihungstages gestellt werden. Ausnahmen sind zulässig.

Die Beschlussfassung über bevorstehende Ehrungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 4 Verleihung

Die Ehrungen samt Überreichung von Urkunden und Präsenten werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. dessen Stellvertreter vorgenommen.

Bei Ehrungen, die durch den Badischen Sängerbund vorgenommen werden, sind durch den Schriftführer rechtzeitig die entsprechenden Daten und Anträge an den Badischen

Chorverband weiterzuleiten. Die Durchführung der Ehrung ist entsprechend mit dem Badischen Chorverband abzustimmen.

Interne Ehrungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

Wenn der/die Betroffene sich einer Ehrung im Nachhinein als unwürdig erwiesen hat, ist der Vorstand berechtigt, die Ehrung zu widerrufen. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und die Ehrenzeichen an den Verein zurück zu geben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am 13.02.2009 in Kraft.

ANLAGEN

I Tabelle „Aufgaben der Vorstandsmitglieder“ (ab Seite 21)

II Übersicht Ehrungsmodalitäten (ab Seite 23)